

# MUSIKVEREIN HAUSEN AM TANN e. V.

## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Hausen am Tann e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Hausen am Tann und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereines ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik sowie die Gewinnung der Jugend zur musikalischen Ausbildung.

Diesen Zweck verfolgt der Verein durch:

- a) regelmäßige Übungsabende,
  - b) Veranstaltung von Konzerten,
  - c) Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen,
  - d) Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art,
  - e) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern.
- 2) Der Musikverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - 3) Der Musikverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele. Er wird nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.
  - 4) Der Musikverein Hausen am Tann e. V. gehört dem „Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V.“ an.

### § 3 Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- 2)
  - a) Aktive Mitglieder sind alle Musikerinnen und Musiker des Vereins sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
  - b) Passive Mitglieder sind alle sonstigen fördernden natürliche und juristische Personen.
  - c) Ehrenmitglieder sind die nach § 16 Abs. 3 ernannten Mitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der hierüber entscheidet. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 3) Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Anlagen und Angebote des Vereins zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung haben sie das Recht, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen und die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands zu befolgen.
- 4) Sie müssen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag entsprechend § 7 entrichten.
- 5) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Probestunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Probestunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch gezahlt werden. Ebenso sind rückständige Beiträge zu begleichen.
- 3) Jedes aktive Mitglied hat eine ¼-jährige Kündigungsfrist einzuhalten. Sollte ein aktives Mitglied ohne jeden Grund den Verein verlassen, hat es für den Schaden aufzukommen. Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Probestunden oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied streichen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und Umlagen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

- 4) Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

### **§ 7 Beitragspflicht**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Das gleiche gilt für von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen.
- 2) Für aktive und passive Mitglieder können unterschiedliche Jahresbeiträge festgesetzt werden. Jugendliche bis 18 Jahre sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3) Zur Finanzierung der Jugendausbildung werden vom Verein Ausbildungsumlagen (Elternbeiträge) erhoben. Über den Umfang und die Höhe der Ausbildungsumlage entscheidet der Vorstand.

### **§ 8 Verwendung der Mittel**

- 1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.
- 2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nichts aus dem Vermögen des Vereins.
- 3) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit entgegenzunehmen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. sechs Beisitzern

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es werden im rotierenden System jeweils der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und drei Beisitzer bzw. der 2. Vorsitzende, der Kassier und drei weitere Beisitzer gewählt.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

3) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zum 1. Vorsitzenden kann jeder gewählt werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

6) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die drei Fachbereichsleiter und benennt die Funktionsträger nach dem Geschäftsverteilungsplan (§17).

7) Neuanschaffungen von Instrumenten werden vom Vorstand beschlossen. Üblich anfallende Reparaturen können vom 1. Vorsitzenden veranlasst werden. Reparaturkosten über 500,00 EUR je Auftrag bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende aber nur in so weit vertretungsberechtigt, als der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 11 Der Vorsitzende**

1) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

- 2) Der 1. Vorsitzende ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Die übrigen Vorstandsmitglieder nach § 10 haben den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen.
- 3) Der 1. Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Auslagen vergütet.

## **§ 12 Kassier**

- 1) Für die Kassenführung und Buchführung ist der Kassier verantwortlich.  
Er ist berechtigt,
  1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
  2. Zahlungen bis zum Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
  3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2) Der Kassier fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- 3) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird zum Ende des Vereinsjahres von zwei Kassenprüfern geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden.

## **§ 13 Schriftführer**

- 1) Der Schriftführer erledigt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins.
- 2) Er nimmt an den Sitzungen teil und hat über die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 3) Er übernimmt weiterhin die Verteilung der Protokolle an die Mitglieder des Vorstandes. Die Protokolle werden vom 1. Vorsitzenden verwahrt.
- 4) Er gibt alljährlich an der Mitgliederversammlung einen Bericht ab über das Geschehene innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens in der ersten Jahreshälfte des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher im gemeindlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.

- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
  2. die Entlastung des Vorstandes,
  3. die Wahl des Vorstandes,
  4. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
  5. die Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
  6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
  7. die Auflösung des Vereins,
  8. den Austritt aus dem Dachverband,
  9. die Festsetzung der Vereinsbeiträge.

### **§ 15 Dirigent**

- 1) Der Dirigent steht an der Spitze der aktiven Musiker. In Absprache mit den Musikern bestimmt er die Probestunden und die Spielstücke, fördert die Jugendarbeit, übernimmt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden die Führung der öffentlichen Auftritte und koordiniert in seinem Geschäftsbereich die Aufgaben nach dem Geschäftsverteilungsplan (§17). Er ist für die musikalische Gesamtkonzeption gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- 2) Der leitende Dirigent kann nur nach vorangegangener 1/2-jähriger Kündigung von seinem Amt zurücktreten.
- 3) Der Dirigent, der Vizedirigent und der Jugenddirigent nehmen nach Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### **§ 16 Ehrungen**

- 1) Der Musikverein beehrt alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder auf deren Wunsch durch ein Ständchen am Hochzeitstag. Die Durchführung einer musikalischen Ehrung am Geburtstag beginnt bei aktiven Mitgliedern mit dem 50. Lebensjahr und bei passiven Mitgliedern mit dem 60. Lebensjahr.

In allen Fällen werden die Ehrungen ab dem 60. Lebensjahr im Rhythmus von 5 Jahren wiederholt. An Beerdigungen von aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern wird eine Ehrung durch Kranzniederlegung und Abschiedsspiel vorgenommen.

2) Bei langjährigen Vereinsmitgliedern werden folgende Ehrungen vorgenommen:

1. Nach 20-jähriger Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel des Vereins.
2. Nach 30-jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins.

Nach Prüfung durch den Ausschuss können Vereinsmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, besonders geehrt werden.

3) Die Ehrenmitgliedschaft kann jedes Vereinsmitglied erwerben, welches das 60. Lebensjahr erreicht und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt hat:

- a) bei 20-jähriger aktiver Mitgliedschaft  
und bei 10-jähriger passiver Mitgliedschaft,
- b) bei 15-jähriger aktiver Mitgliedschaft  
und bei 15-jähriger passiver Mitgliedschaft,
- c) bei 10-jähriger aktiver Mitgliedschaft  
und 20-jähriger passiver Mitgliedschaft

Ferner können Vereinsmitglieder aufgrund besonderer Verdienste um den Verein nach eingehender Prüfung durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft erwerben.

4) Zum Ehrenvorsitzenden und Ehrendirigent kann nach eingehender Prüfung durch den Vorstand ein Mitglied ernannt werden, das die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt und sich bei der Amtsausführung in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat.

## **§ 17 Geschäftsverteilung**

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung besteht ein Geschäftsverteilungsplan, der die Geschäftsbereiche des Vorstandes und weiterer Funktionsträger regelt. Der Geschäftsverteilungsplan ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 2) Die Fortentwicklung des Geschäftsverteilungsplanes und die Benennung der Funktionsträger obliegt dem Vorstand.

## **§ 18 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb 5 Jahren nach der Auflösung kein Verein in diesem Sinne gegründet, so fällt das Vermögen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann zu, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.
- 3) Barvermögen des aufgelösten Vereins darf nur insoweit dem neuen Verein übergeben werden, als dies zur Fortführung des Vereins verwendet wird.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. April 2005 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 18. Januar 1991, eingetragen in das Vereinsregister am 20.06.1991, Vereinsregister Nr. 216, außer Kraft.

Hausen am Tann,

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied